

GASTR FRIBOURG

Société patronale pour la restauration et l'hôtellerie
Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie

STATUTEN

1. Februar 2013

STATUTEN des Vereins GASTROFRIBOURG

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung verwenden die vorliegenden Statuten ausschliesslich die männliche Form.

I.Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «GASTROFRIBOURG» besteht ein körper-schaftlich organisierter Berufsverband im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name

Artikel 2

GASTROFRIBOURG hat seinen Sitz in Freiburg. Im Jahre 1894 gegründet, ist er von unbestimmter Dauer.

Sitz

Artikel 3

- ¹ GASTROFRIBOURG, als Sektion von GASTROSUISSE, bezweckt die Förderung der beruflichen Solidarität und der gegenseitigen Kollegialität unter seinen Mitgliedern, die Wahrung und Verteidigung ihrer Interessen sowie die Aufwertung des Wirstandes, dies alles auf wirtschaftlicher, politischer und touristischer Ebene. GASTROFRIBOURG gewährt allen Bemühungen, die eine bessere berufliche Ausbildung bezwecken, seine volle Unterstützung.

Zweck

- ² Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Sektionen

GASTROFRIBOURG gehören folgende acht Sektionen an: Broye, Freiburg-Stadt, Glâne, Greyerz, See, Saane-Land, Sense und Vivisbach.

Artikel 5

Aktivmitglied

Jede natürliche oder juristische Person, die Aktivmitglied einer von GASTROFRIBOURG zugehörigen Sektion ist oder wird, erhält gleichzeitig auch die Mitgliedschaft des Vereins sowie der GASTROSUISSE.

Artikel 6

1. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, Honorarmitglieder und Passivmitglieder

- ¹ Personen, die durch ihre persönliche Tüchtigkeit oder die der GASTROFRIBOURG geleisteten Dienste besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die nicht Mitglied von GASTROFRIBOURG sind.
- ³ Die Ehrenmitglieder werden zum offiziellen Teil der ordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen. Sie sind von der Beitragspflicht und anderen Leistungen an GASTROFRIBOURG befreit und haben keine Mitgliedschaft bei GASTROSUISSE. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.
- ⁴ Ebenso wird die Ehrenmitgliedschaft natürlichen Personen verliehen, die GASTROFRIBOURG seit 40 Jahren angehören. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sofern sie weiterhin eine öffentliche Gaststätte betreiben. Von der Beitragspflicht an GASTROFRIBOURG sind sie jedoch befreit.

2. Honorarmitglieder

- ¹ Personen, die GASTROFRIBOURG seit 25 Jahren angehören, werden zu Honorarmitgliedern ernannt.
- ² Betreiben sie weiterhin eine öffentliche Gaststätte, so haben sie alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, jene zur Bezahlung der Beiträge eingeschlossen.
- ³ Geben sie hingegen die Ausübung ihres Berufes auf, so verlieren sie ihre Eigenschaft als Aktivmitglieder und sind folglich von der Beitragspflicht und von anderen Verpflichtungen gegenüber GASTROFRIBOURG befreit. Sie werden zum offiziellen Teil der ordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen.

3. Passivmitglieder und Gönner

- ¹ Personen, die GASTROFRIBOURG durch einen vom Kantonalvorstand festgesetzten Betrag finanziell unterstützen, können zu Passivmitgliedern, Firmen gleichermaßen zu Gönnern ernannt werden. Sie erhalten die offiziellen Publikationen und werden zum offiziellen Teil der ordentlichen

Delegiertenversammlung eingeladen. Ansonsten stehen ihnen im Verein weder Rechte noch Pflichten zu.

- ² Diese Ernennungen liegen in der Kompetenz des Kantonal-vorstandes.

Artikel 7

1. Sektionen

- ¹ Die Mitgliedschaft einer Sektion erlischt durch ihren Austritt, Ausschluss oder ihre Auflösung.
- ² Der Austritt einer Sektion erfordert eine sechsmonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Buchhaltungsjahres. Bei einem Austritt hat die Sektion ihre Aktivitäten bis zum offiziellen Austrittsdatum weiterzuführen.
- ³ Die Mitglieder der austretenden Sektion gehen ihrer Mitgliedschaft bei GASTROFRIBOURG verlustig, sofern sie sich nicht einer anderen Sektion anschliessen.

Beendigung der Mitgliedschaft

2. Aktivmitglieder

Die Mitgliedschaft bei GASTROFRIBOURG endet durch Ausschluss, der auf Antrag einer Bezirkssektion durch den Kantonalvorstand ausgesprochen wird.

Der Ausschluss kann in den nachfolgenden Fällen ausgesprochen werden:

- a) wegen schwerer Verletzung der vorliegenden Statuten oder von Versammlungsbeschlüssen;
- b) wenn ein Mitglied durch seine Handlungen, Worte, Schriften oder durch sein Benehmen GASTROFRIBOURG Schaden zufügt;
- c) bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen.

- 3.** Scheidet ein Mitglied aus GASTROSUISSE und/oder seiner Sektion aus, verliert es gleichzeitig seine Mitgliedschaft bei GASTROFRIBOURG. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf das Ganze oder einen Teil des Vereinsvermögens, noch auf irgendwelche Rückleistungen Anspruch.

Verlust auf Ansprüche auf das Vereinsvermögens

Artikel 8

- ¹ Die Aktivmitglieder und Sektionen haben die Bestrebungen und die Tätigkeiten von GASTROFRIBOURG und GASTROSUISSE mit allen Kräften zu unterstützen sowie deren Beschlüssen und Reglementen Nachachtung zu verschaffen.
- ² Die Sektionen müssen sich rechtzeitig mit GASTROFRIBOURG über alle wichtigen, den Wirstand im Allgemeinen und GASTROFRIBOURG im Besonderen betreffenden Fragen wie Stellungnahmen zu gesetzlichen Erlassen, Gesamtarbeits-verträgen usw. einigen, wie dies in gleicher Weise bei allgemein interessierenden Fragen auch von der kantonalen Sektion mit Bezug auf GASTROSUISSE zu geschehen hat.

Unterstützungspflicht

Verständigung mit dem Kantonalen Wirtverein in wichtigen Fragen

III. Organisation

Artikel 9

Organe des Vereins

Die Organe von GASTROFRIBOURG sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Kantonalvorstand
3. der Verwaltungsausschuss (das Büro)
4. die ständigen, besonderen oder provisorischen Kommissionen
5. die Kontrollstelle

Artikel 10

Delegierten- versammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von GASTROFRIBOURG.
- ² Die Delegierten werden durch die Sektionen bestimmt, und zwar kann pro 10 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Honorarmitglieder, oder einem Bruchteil von 10, ein Delegierter abgeordnet werden (z.B. geben 42 Mitglieder Anrecht auf 5 Delegierte).
- ³ Die ordentliche Delegiertenversammlung, deren Datum anlässlich der vorhergehenden Delegiertenversammlung bekanntgegeben wird, findet alljährlich im Frühjahr statt.
- ⁴ Jede Sektion führt turnusgemäss die Delegierten-versammlung durch.
- ⁵ Alle Mitglieder von GASTROFRIBOURG sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, jedoch nur mit beratender Stimme. Die Delegierten allein besitzen das Stimmrecht.
- ⁶ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Antrag des Kantonalvorstandes, von zwei Bezirkssektionen oder 2/3 der von den Sektionen bestimmten Delegierten statt.

Artikel 11

Einberufung

- ¹ Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat unter Bekanntgabe an die Sektionen mindestens 3 Wochen im Voraus zu erfolgen. Das Einberufungsschreiben hat den Ort und das Datum sowie die Traktandenliste anzugeben. Überdies erhält jedes Aktivmitglied der GASTROFRIBOURG eine persönliche Einladung, ausser für ausserordentliche Delegiertenversammlungen.
- ² Jeder Antrag, den eine Sektion der Delegiertenversammlung zu unterbreiten wünscht, ist dem Kantonalvorstand spätestens 90 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.

Artikel 12

Vorsitz an der Delegierten- versammlung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Quorum

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens 2/3 der Sektionen und 2/3 der Delegierten anwesend sind.
- ² Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, führt den Vorsitz. Der Sekretär führt das Protokoll.
- ³ Die Stimmzähler sind zum Voraus durch die Sektion zu bezeichnen, welche die Delegiertenversammlung durchführt.

- ⁴ Für Abstimmungen gilt, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, das offene Handmehr.
- ⁵ Die geheime Abstimmung findet statt, wenn 10 Delegierte es verlangen.
- ⁶ Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
- ⁷ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei einer Abstimmung der Vorsitzende.
- ⁸ Die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind an der Delegiertenversammlung ebenfalls für Wahlgeschäfte stimmberechtigt.
- ⁹ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf kein Beschluss gefasst werden.

Artikel 13

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

1. Abnahme der Jahresberichte
2. Abnahme der Jahresrechnungen und des Berichts der Kontrollstelle
3. Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzelmitglieder
4. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kantonalvorstandes
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Wahl der Delegierten für GASTROSUISSE
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Bezeichnung der Honorarmitgliedern
9. Ernennung der Mitglieder der ständigen Kommissionen
10. Beschlussfassung über Anträge von Sektionen
11. Bildung von Fonds
12. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von CHF 100'000.-- übersteigen
13. Statutenänderung
14. Ausschluss einer Sektion
15. Auflösung des Vereins

Artikel 14

- ¹ Der Kantonalvorstand ist das ausführende und verwaltende Organ von GASTROFRIBOURG.

Kantonalvorstand

Er besteht aus:

1. dem Vereinspräsidenten, der gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung ist;
 2. zwei Vizepräsidenten, die gleichzeitig Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung sind;
 3. dem Sekretär, der gleichzeitig Sekretär der Delegiertenversammlung ist. Er braucht nicht Mitglied der GASTROFRIBOURG zu sein. In diesem Fall hat er jedoch nur beratende Stimme;
 4. fünf bis elf weiteren Mitgliedern.
- ² In der Regel gehören die Sektionspräsidenten dem Kantonalvorstand an.
 - ³ Alle Sektionen müssen im Kantonalvorstand vertreten sein und haben die Pflicht, im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters im Kantonalvorstand einen Ersatz zu bezeichnen.

- ⁴ Die Mitglieder des Kantonalvorstandes müssen selbst eine öffentliche Gaststätte führen und der Familienausgleichskasse von GASTROFRIBOURG sowie Gastrosocial (AHV und BVG) angeschlossen sein. Wenn immer möglich berücksichtigen sie Gastroconsult, SWICA und die anderen Partnerinstitutionen.
- ⁵ Ausnahmsweise kann die ordentliche Delegierten-versammlung die Amtszeit eines Mitgliedes des Kantonal-vorstandes, welches nicht mehr selbst eine öffentliche Gaststätte führt, verlängern. Voraussetzung dafür ist die vorgängige Zustimmung der betreffenden Sektion und des Kantonalvorstandes.
- ⁶ Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- ⁷ Die Mitgliedschaft im Kantonalvorstand endet mit Ablauf der Amtsperiode, während welcher das Mitglied das 65. Altersjahr vollendet hat.

Artikel 15

Befugnisse und Aufgaben

- ¹ Der Kantonalvorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 1. die Leitung und Überwachung sämtlicher Geschäfte, namentlich der Buchführung von GASTROFRIBOURG;
 2. die Erstellung des Jahresberichtes und der Rechnungsabschlüsse;
 3. die Ausarbeitung der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung;
 4. die Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
 5. die Ernennung des Sekretärs in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kantonalvorstandes und die Festlegung seines Pflichtenheftes;
 6. die Genehmigung der Statuten von Sektionen;
 7. die Vertretung des Vereins nach aussen.
- ² Er trifft alle wichtigen Entscheidungen, die nicht in die Befugnisse anderer Organe von GASTROFRIBOURG fallen.
- ³ Er hat auch das Recht, aus den Reihen seiner Mitglieder oder ausserhalb dieser die Unterausschüsse zu bezeichnen, die mit Sonderaufgaben betraut sind.
- ⁴ Er entscheidet über ausserordentliche, einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 100'000.--.
- ⁵ Die Einberufung des Kantonalvorstandes erfolgt durch den Präsidenten sooft es die Geschäftsführung erfordert.
- ⁶ Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ⁷ Der Kantonalvorstand trifft seine Entscheidungen und Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 16

Der Kantonalvorstand setzt die Entschädigungen für die Mitglieder der verschiedenen Organe von GASTROFRIBOURG, für die Delegierten bei GASTROSUISSE sowie für Personen im Mandatsverhältnis fest.

Artikel 17

Verwaltungsausschuss (Büro)

- ¹ Der Verwaltungsausschuss (Büro) besteht aus dem Kantonal-präsidenten und den Vizepräsidenten von GASTROFRIBOURG.

- ² Der Verwaltungsausschuss hat für die Ausführung der vom Kantonalvorstand gefassten Beschlüsse besorgt zu sein. **Befugnisse**
Er befasst sich mit allen laufenden Geschäften und erlässt eine Stellungnahme zu Fragen, welche höheren Vereinsorganen zu unterbreiten sind.
- ³ Er entscheidet über ausserordentliche, einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 50'000.--.

Artikel 18

- ¹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, das heisst der Berufsbildungskommission und der Kommission für Wirtschaftsfragen und Marketing, werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Kantonalvorstandes hin ernannt. **Ständige Kommissionen**
- ² Diese Kommissionen bestehen aus 5 bis 11 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind wiederwählbar. Ihre Amtszeit erlischt bei Erreichen des 65. Altersjahres auf Ende der Periode.
- ³ Jede Kommission erstattet dem Kantonalvorstand periodisch Bericht und legt der Delegiertenversammlung einen Jahresrapport vor.
- ⁴ Die Befugnisse und Aufgaben dieser Kommissionen werden vom Kantonalvorstand in einem Reglement festgelegt.

Artikel 19

- ¹ Die Rechnung ist jährlich von einer von der Delegiertenversammlung gewählten Treuhandstelle zu prüfen. **Kontrollstelle**
- ² Die Treuhandstelle hat mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Datum zuhänden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Sektionen

Artikel 20

- ¹ Die Sektionen sind selbständig rechts- und handlungsfähig. Sie geben sich Statuten, die dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten sind. **Selbständigkeit der Sektionen**
- ² Gemäss Art. 10 der vorliegenden Statuten haben sie Mitglieder an die Delegiertenversammlung abzuordnen.
- ³ Sie führen eine eigene Kasse und können von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag erheben.

Artikel 21

- ¹ Die Beiträge werden jedem Mitglied durch GASTROSUISSE in Rechnung gestellt und anschliessend an GASTRO-FRIBOURG überwiesen. GASTROFRIBOURG tätigt die Rückvergütungen an die Sektionen im Verhältnis zur Anzahl der Sektionsmitglieder. **Beiträge**
- ² Jede Sektion haftet solidarisch für die Bezahlung sämtlicher Beiträge ihrer Mitglieder, und zwar soweit und solange als ein säumiges Mitglied nicht ausgeschlossen wurde. Sie haftet auch für jeden weiteren Schaden, der sich aus der Nichtbezahlung der Beiträge ergibt.

Artikel 22

Auskunftspflicht

- ¹ Die Sektionen haben die vom Vorstand von GASTROFRIBOURG oder der Geschäftsführung verlangten Untersuchungen durchzuführen und Auskünfte zu erteilen.
- ² Sie kontrollieren die jährliche Mitgliederliste, die ihnen vom Kantonalsekretariat übermittelt wird.

Artikel 23

Aufhebung oder Absetzung durch den Kantonalvorstand

- ¹ Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses nimmt, wenn möglich, an den Sektionsversammlungen teil.
- ² Eine Sektion kann keinen Beschluss fassen, der den Statuten, den Vereinsinteressen oder den Entscheidungen der verschiedenen Vereinsorgane zuwiderläuft. Gegebenenfalls mahnt sie der Kantonalvorstand an ihre Verpflichtungen.
- ³ Kommt die Sektion ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kantonalvorstand, unter Vorbehalt des Rekurses an die Delegiertenversammlung, den Ausschluss der Sektion oder ihres Vorstandes anordnen.
- ⁴ Bei einem Rekurs ist innert Frist von zwei Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

V. Verschiedenes

Artikel 24

Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen von GASTROFRIBOURG bestehen aus :

1. den Mitgliederbeiträgen;
2. den Zinsen aus seinen Geldmitteln und anderen Guthaben;
3. den mit Dritten abgeschlossenen Verträgen;
4. den durch die Kommissionen erzielten Gewinnen;
5. dem Ergebnis aus dem Verkauf von Druck- und anderen Sachen;
6. den gelegentlichen oder üblichen Tätigkeiten, die GASTROFRIBOURG unmittelbar oder mittelbar im Interesse des Berufsstandes oder seiner Mitglieder ausübt;
7. den Schenkungen von Mitgliedern oder Dritten.

Artikel 25

Erhebung Beiträges

Die Beiträge werden im Voraus durch GASTROSUISSE erhoben.

Artikel 26

Verfügungsbefugnis über das Vereinsvermögen

Die verfügbaren Mittel sind gemäss Beschluss des Vorstandes von GASTROFRIBOURG anzulegen. In wichtigen Fällen beauftragt dieser eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Studie.

Artikel 27

- ¹ Für laufende Geschäfte wird die Art und Weise der rechtsverbindlichen Unterschrift durch ein vom Kantonalvorstand erstelltes und genehmigtes Reglement geregelt.
- ² Ansonsten verpflichtet sich GASTROFRIBOURG Dritten gegenüber mit der Unterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Kantonalvorstandes, kollektiv zu zweien.

**Rechtsverbindliche
Unterschriften
Haftbarkeiten**

Artikel 28

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist mit Ausnahme mit jener für die Entrichtung ihrer Beiträge ausgeschlossen.

Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen von GASTROFRIBOURG haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 29

Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Rechnungsjahr

VI. Revision und Änderung der Statuten

Artikel 30

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Statutenrevision

V. Auflösung des Vertrags

Artikel 31

- ¹ Der Beschluss zur Auflösung von GASTROFRIBOURG ist Sache der Delegiertenversammlung. In diesem Falle findet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung statt, zu der jeder Delegierte mit eingeschriebenem Brief persönlich eingeladen wird.
- ² Die Auflösung ist ausgesprochen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten sie beschliessen, wobei zusätzlich mindestens 3/4 der von den Sektionen gewählten Delegierten anwesend sein müssen.
- ³ Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen mit einer Frist von drei Jahren einer Treuhandstelle anvertraut. Innert dieser Frist können die Bezirkssektionen eine Nachfolgeorganisation gründen.
- ⁴ Erfolgt keine Gründung einer solchen Organisation, wird das Vereinsvermögen an die Bezirkssektionen im Verhältnis ihres Mitgliederbestandes ausgerichtet.

**Auflösung und
Liquidation des Vereins**

V. Inkrafttreten

Artikel 32

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind in Anwendung von Art. 38 lit. d der Statuten von GASTROSUISSE dessen Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 33

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten, angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 28. Januar 2013, ersetzen diejenigen vom 1. Juni 1996, welche hiermit aufgehoben werden. Sie treten am 1. Februar 2013 in Kraft.



Die Präsidentin
Muriel Hauser

Der Vize-Präsident
Roland Chervet

Die vorliegenden Statuten wurden am 13. Mai 2013 durch den Vorstand von GASTROSUISSE genehmigt.

„Bei streitiger Interpretation (Auslegung) der vorliegenden Statuten ist der Wortlaut des französischen Textes massgebend.“